



BEBAUUNGSPLAN:  
GEMEINDE:  
LANDKREIS:

SO SPORTGELÄNDE  
KIRCHBERG  
REGEN

Bl.  
Nr. 16



3. FESTSETZUNGEN
- 3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1.1 ART DER NUTZUNG
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE SO SPORTGELÄNDE NACH  
§ 11 BAUNVO
- 3.1.2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 3.1.2.1 MEHRZWECKHALLE UND FUNKTIONSGEBÄUDE.  
DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD AUF EINE WANDHÖHE VON  
MAX. 6.50 M TRAUFSSEITIG BESCHRÄNKT.
- 3.1.2.2 PARKIERUNGSANLAGE  
DIE STELLPLÄTZE DER PARKIERUNGSANLAGE SIND  
OFFENPORIG IN RASENFUGENPFLASTER, RASENGITTER-  
STEIN BZW. SCHOTTERASEN AUSZUBILDEN.
- 3.1.3 LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN
- 3.1.3.1 SPORTANLAGEN  
AN SONN- UND FEIERTAGEN DÜRFEN IN DEN RUHEZEITEN,  
7.00 UHR BIS 9.00 UHR; 13.00 UHR BIS 15.00 UHR  
UND 20.00 UHR BIS 22.00 UHR DIE SPORTARTEN FUß-  
BALL (FUßBALLSPIELFELD) UND ASPHALTSTOCKSCHIEßEN  
(ASPHALTSTOCKBAHNEN) NICHT GLEICHZEITIG AUSGEÜBT  
WERDEN.  
AN SONN- UND FEIERTAGEN IST EINE NUTZUNG DER  
SPORTANLAGEN ERST AB 7.00 UHR ZULÄSSIG.  
AUSGENOMMEN SIND DIE BEIDEN TENNISPLÄTZE IM  
SÜDLICHEN BEREICH. FÜR BEIDE PLÄTZE IST EINE  
NUTZUNG AB 6.00 UHR MÖGLICH.
- 3.1.3.2 VERKEHRSANLAGEN  
FÜR DIE ZUFAHRT UND DIE PARKPLÄTZE IST EIN LÄRM-  
SCHUTZWALL, ENTSPRECHEND DEN VORGABEN IM BE-  
BAUUNGSPLAN-VORENTWURF, MIT EINER HÖHE VON MIN-  
DESTENS 2 M ÜBER PARKPLATZNIVEAU ZU ERRICHTEN.